



## Merkblatt für die Bewilligung von Wärmepumpen sowie Lüftungs- und Klimaanlage

Die Errichtung von Luftwärmepumpen und Klimaanlage (ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem gem. § 20, Ziff. 4 BauG) ist im vereinfachten Verfahren gem. § 20 i.V. mit § 33 BauG zu bewilligen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen 2fach anzuschließen:

- Lageplan
- Technische Beschreibung
- Nachweis über den zulässigen Schalleistungspegel an der Grundstücksgrenze
- Der Verfasser der Unterlagen hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und dass das Bauvorhaben mit den derzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften übereinstimmt.
- **Die Einreichunterlagen (Lageplan und Technische Beschreibung) sind von den an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümern zu unterfertigen, womit diese ausdrücklich ihr Einverständnis zum geplanten Vorhaben erklären.**

### Hinweis hinsichtlich der Schallgrenzwerte:

Es sollte bereits bei der Planung bzw. vor dem Ankauf einer Luftwärmepumpe bzw. eines Klimagerätes abgeklärt werden, ob der Schalldruckpegel des Gerätes innerhalb der festgelegten Grenzwerte liegt. Je nach Flächenwidmungskategorie gibt es lt. ÖNORM S 5021 (siehe nachstehende Tabelle) einen festgelegten Planungsbasispegel (dB) der eingehalten werden soll. Als Zielwert ist für das ländliche Wohngebiet an der Grundstücksgrenze ist ein Schalldruckpegel von 30 dB für die Nachtzeit angegeben. Folglich dieser vorgegebenen Grenzwerte ist die Wahl des Aufstellungsortes und des Gerätes entscheidend für eine unproblematische Genehmigung, sowie die Vermeidung von Störgeräuschen beim Betreiber der Anlage und bei der Nachbarschaft.

Planungsrichtwerte für die Immission und die zugehörigen Planungsbasispegel nach ÖNORM S 5021						
Kategorie	Gebiet	Standplatz	Beurteilungspegel [dB]			Planungsbasispegel [dB]
			Tag	Abend	Nacht	Nacht
1		Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	25
2	WR	Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	30
3	WA	städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	35
4	KG	Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentliche störende Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser) Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	40